

UNIVERSITÄT WÜRZBURG
BIBLIOTHEK

18/SN-278/ME

Zl. 4118/1-St/U-1/86

Innsbruck, 1986-11-21

Abschriftlich

dem
Präsidium des Nationalrates

Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

zur gefl. Kenntnisnahme.

Anlage

Resolution (25-fach)

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	63 -GE 9 St 6
Datum:	25. NOV. 1986
Verteilt	1986-11-26 Freundensohn

St. Winer

Rektor

UNIVERSITÄT INNSBRUCK

DER REKTOR

An das
Bundesministerium für Wissen-
schaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Innsbruck, 1986-11-21
Innrain 52, A-6020 Innsbruck

GZ. 4118/1-St/U-1/86

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Universitäts-Organisationsgesetz (UOG)
geändert wird

Bezug: do. Erlass vom 22. 10. 1986,
Zl. 62.600/6-UK/86

Der Akademische Senat hat in seiner Sitzung am 13. 11. 1986 die
Resolution der Medizinischen Fakultät der Universität Innsbruck
unterstützt und auch als Resolution des Senates einstimmig
beschlossen.

Anlage

Resolution

Univ.-Prof. Dr. Wolfram KRÖMER eh.

R e k t o r

Resolution der Innsbrucker Medizinischen Fakultät zum Entwurf einer Änderung des UOG (1975) vom 1. 9. 1986

Der vorliegende Entwurf zur Neuordnung der Organisation und Struktur der Medizinischen Fakultät enthält einige als positiv zu bewertende Änderungen des UOG 1975. Er ist aber zu einseitig auf die Verhältnisse der Wiener Medizinischen Fakultät ausgerichtet, sodaß manche der vorgesehenen Strukturänderungen an der Innsbrucker Fakultät nicht erforderlich oder sogar zweckwidrig erscheinen (z. B. klinischer Dekan, Einrichtung von Fachbereichen). Außerdem wird die Stellung der Innsbrucker Universitätskliniken als Abteilungen des Landeskrankenhauses nicht genügend berücksichtigt.

Wegen der Kürze der Begutachtungsfrist, die zum Teil in die Zeit der Universitätsferien fiel, konnte ein Agendenkatalog der Innsbrucker Medizinischen Fakultät noch nicht ausgearbeitet werden.

Dies kann erst in den Wochen nach Ende der Begutachtungsfrist geschehen, umso mehr als auch eingehende Kontaktnahmen mit den anderen österreichischen Fakultäten als unbedingt notwendig erachtet werden. Die Innsbrucker Medizinische Fakultät erwartet jedoch, daß auch dieser noch zu erstellende Agendenkatalog im Gesetzestext entsprechende Berücksichtigung finden wird.

Gleichwohl hat sie sich bemüht, schon jetzt zu den wesentlichen Punkten der vorgesehenen Gesetzesnovelle Stellung zu nehmen.

Sie sieht u. a. in der Errichtung von Departments ein Instrument, den Entwicklungen der Medizin gerecht zu werden, geht aber namentlich was den Berufungsvorgang anlangt, von strengen Leistungskriterien aus, die den Aufschwung der Fakultät in der Vergangenheit bewirkt haben.

1. Wahl des Klinik- oder Institutsvorstandes (54 a, Abs. 6)

Die Wahl des Klinik- oder Institutsvorstandes wird im Prinzip gutgeheißen. Auch die Funktionsperiode von 4 Jahren wird akzeptiert. Eine Wiederwahl für mehrere Funktionsperioden in ununterbrochener Reihenfolge muß jedoch ermöglicht werden.

2. Departmentsystem (54 a, Abs. 2)

Unter Beibehaltung der strengen Qualitätskriterien der Innsbrucker Medizinischen Fakultät wird im Departmentsystem eine Möglichkeit gesehen, die Entwicklungen der Fakultät durch Differenzierung zu betreiben. Folgende Vorgangsweise bei der Einrichtung von Departments und der Wahl von Departmentleitern wird als unabdingbare Forderung der Fakultät herausgestellt:

- Das Berufungsverfahren wird analog demjenigen ordentlicher Professoren durchgeführt.
- Die Bewerbung von Ausländern sollte möglich sein.
- Die Errichtung von Departments erfolgt bei struktureller Notwendigkeit auf mehrheitlichen Antrag der Klinikkonferenz und muß von der Medizinischen Fakultät gutgeheißen werden (§ 54 a 2).
- Die Medizinische Fakultät hat vor der Errichtung von klinischen Abteilungen (Departments) das Einverständnis des Krankenhaus-trägers einzuholen (§ 54 Abs. 6).
- Die Abgrenzung der Kompetenzen von Klinikvorstand und Departmentleiter ist zu präzisieren.

3. Die Einrichtung von Fachbereichen erscheint nicht dringlich geboten. Sie sollte, wenn überhaupt, auf Antrag der Fakultät erfolgen.

4. Die akademische Funktion eines klinischen Dekans erscheint weder notwendig noch sinnvoll. Im vorliegenden Gesetzentwurf sind die Kompetenzen nicht genügend geklärt. So ist z. B. die Frage offen, ob der klinische Dekan der Dienst- und Fachaufsicht des Dekans der Fakultät untersteht (§ 24 UOG).

5. Arbeitsbericht (§ 95 Abs. 2)

Die Art der Durchführung (§ 95 Abs. 5) erscheint angetan, den Verwaltungsaufwand für die Fakultäten weiter zu erhöhen. Was die Bewertung anlangt (§ 95 Abs. 3) ist z. B. die Beiziehung ausländischer Gutachter nur schwer durchführbar. Nach Meinung der Innsbrucker Fakultät bietet das UOG in seiner derzeitigen Form ausreichende Möglichkeiten, die Ziele der Bewertung des Arbeitsberichtes zu erreichen.

Die Innsbrucker Medizinische Fakultät ersucht eindringlich um eine ausreichende Erstreckung der Begutachtungsfrist zur Erstellung eines Agendenkataloges und um dessen Berücksichtigung in einem neuerlichen Begutachtungsverfahren.